



Schwäbisch Gmünd, 11.10.2022  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 185/2022

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-  
entwässerung**

zur Information  
- öffentlich -

**Verstetigung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtgebiet  
Umsetzung des Geschwindigkeitskonzepts für die Innenstadt  
Bezug Gemeinderatsdrucksache Nr. 020/2022**

**Anlagen:**

Konzept zur Geschwindigkeitsbeschränkung in der Innenstadt

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

In Bezug auf den interfraktionellen Antrag zum Beitritt der „Städteinitiative Tempo 30“ wurde die Thematik am 9. Februar 2022 im Gemeinderat eingebracht und der Beitritt zur Initiative beschlossen (siehe Gemeinderatsdrucksache Nr. 020/2022). Dieser Beitritt ist zwischenzeitlich erfolgt. In wieweit diese Initiative dann beim Bund, der für Regelungen der StVO zuständig ist, Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.

Die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt in der eigenen Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde und hierbei sind die Regelungen der (bisher unveränderten) StVO wie auch der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Das grundlegende Geschwindigkeitskonzept, das von der Verwaltung vorgestellt und vom Gemeinderat auch so zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, beinhaltet vier unterschiedliche Bereiche:

1. Kernstadt
2. Innerstädtische Hauptverkehrsstraßen
3. Zubringerstraßen zur Innenstadt
4. Hauptverkehrsstraßen



In der Kernstadt sind neben großflächigen Fußgängerzonen Bereich als

- Verkehrsberuhigte Bereiche (Schrittgeschwindigkeit)
- Zone 20 Bereiche (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche)
- Zone 30 Bereiche
- Nicht geschwindigkeitsbegrenzte Bereiche (bis max. 50 km/h)

ausgewiesen.

Im ersten Schritt sollen diese Kernstadtbereiche vereinheitlicht und möglichst großflächige Zonenregelungen geschaffen werden. Hierbei wurde darauf geachtet, dass in den Bereichen, in denen bereits jetzt die Höchstgeschwindigkeit auf unter 30 km/h angeordnet ist, zukünftig auch keine höheren Geschwindigkeiten erlaubt werden.

Auf dem als Anlage beigefügten Plan sind die einzelnen Bereich mit der dort zukünftig geltenden Höchstgeschwindigkeit eingezeichnet.

Kernstadtbereiche, in denen bisher mit einer theoretischen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gefahren werden durfte, werden nun auch in die Geschwindigkeitszonen einbezogen. Dies gilt beispielsweise für Teilbereich der

- Rinderbacher Gasse
- Turmgasse
- Asylstraße (Zufahrt Parlermarkt)
- Höferlesbach

Durch die Zonenregelungen können etliche geschwindigkeitsregelnde Verkehrszeichen entfernt werden. Allerdings ist es auch notwendig, in den Zonenbereichen mit hohem ÖPNV-Verkehr die zonenbedingte „rechts-vor-links-Regelung“ aufzuheben, so dass der Linienbusverkehr auf den vorfahrtsberechtigten Straßen fahren kann. Dies trifft vorrangig den Bereich Parlerstraße und Rosenstraße.

Das Konzept wurde mit der Polizei, mit Vertretern des ÖPNV und mit dem Sprecher der örtlichen Fahrschulen abgestimmt und die entsprechenden Hinweise mit aufgenommen.

Für die weiteren Schritte zur Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen und der Hauptzubringerstraßen zur Innenstadt (auf Plan gelb gekennzeichnet) gibt die aktuell geltende Straßenverkehrsordnung klare Regelungen vor, an die die Straßenverkehrsbehörde bei jeder verkehrsrechtlichen Anordnung gebunden ist.

Die Städtetageinitiative zielt genau hierauf ab, da sie zum Ziel hat, dass die Straßenverkehrsbehörden hier freier die zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen können. Aktuell sieht die StVO an diesen Straßen eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor, von der nur bei Vorliegen ganz konkreter und örtlich beschränkter Gefahrensituationen abgewichen werden darf. Dies führt dann dazu, dass auf solchen Hauptverkehrsstraßen wechselnde Geschwindigkeitsbeschränkungen, je nach Gefahrensituation, beschildert sind. Ohne eine Änderung der StVO ist eine Vereinheitlichung des Geschwindigkeitsniveaus auf unter 50 km/h über länger Abschnitte nicht zulässig und jede entsprechende Anordnung wäre rechtswidrig.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung können nun für die Straßenabschnitte, an denen die Lärmgrenzwerte überschritten werden, u. a. auch Geschwindigkeitsbegrenzungen als eine Möglichkeit zur Lärmreduzierung angeordnet werden. Hierbei muss jeder Straßenabschnitt, für den eine Reduzierung der Geschwindigkeit von der Straßenverkehrsbe-



hörde geplant ist, dem Regierungspräsidium vorgelegt werden. Das Regierungspräsidium prüft hierbei, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf unter 50 km/h unter Abwägung der Lärmreduzierung und Verkehrsbelastung/Verkehrsbedeutung ein geeignetes Mittel zur Einhaltung der Grenzwerte darstellt. Hierzu sind weitere umfangreiche Lärmberechnungen von Seiten des Straßenbaulastträgers (Tiefbauamt) notwendig.

Das vorgelegte Gesamtkonzept sieht deshalb auch vor, dass an innerstädtischen Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von konstant 40 km/h gelten soll. Dies auch deshalb, um eine Verkehrsverlagerung auf die mit 50 km/h befahrbaren innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (Remsstraße, Mutlanger Straße, Lorcher Straße) wie auch auf die Buchauffahrt zu erreichen. Durch diese Verkehrsverlagerung könnten möglicherweise die Lärmgrenzwerte bereits bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h eingehalten werden.

Fazit:

- In der Kernstadt kann zeitnah eine gewisse Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsregelung umgesetzt werden
- Für die innerstädtischen Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen muss eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen vom Regierungspräsidium genehmigt werden.
- Sollte die Städtetagsinitiative Erfolg haben, dann kann die Straßenverkehrsbehörde hier ohne Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums andere Höchstgeschwindigkeiten anordnen